Satzung
über die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.05.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Lilienthal betreibt in den Ortsteilen Heidberg, Seebergen, Trupermoor, Worphausen, **Frankenburg** und Wührden Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Inhalt dieser Satzung sind Regelungen über den Zugang und die Benutzung dieser Einrichtungen. Durch den Betrieb der Tageseinrichtungen wird ein Betreuungsangebot vorgehalten, das sich pädagogisch am Wohl der Kinder und hinsichtlich der Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern der Gemeinde Lilienthal orientiert.

§ 1
Aufnahme

(1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lilienthal werden vorrangig die in Lilienthal lebenden Kinder aufgenommen. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

(2) Aufnahmeanträge sind auf einem Formblatt schriftlich an die Gemeinde Lilienthal zurichten, die auch über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Abgabe der Aufnahmeanträge ist auch bei den Leiterinnen der Einrichtungen möglich. Über die Entscheidung, in welche Einrichtung das Kind aufgenommen wird, ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist die besondere soziale und familiäre Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

(4) Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 2
Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an 20 Werktagen (Montag – Freitag) pro Kalenderjahr während der Niedersächsischen Schulferien geschlossen.

(2) Die Regelbetreuung der Kindergarten - und Krippenkinder findet grundsätzlich montags bis freitags statt. In den Einrichtungen wird eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 Stunden am Vormittag angeboten. Ist es aufgrund eines weitergehenden Bedarfs der Mehrzahl der Eltern notwendig, in einer Gruppe die Regelbetreuungszeit zu erhöhen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Betreuung im Rahmen der vorherigen Regelbetreuungszeit.

Die Regelbetreuung der Hortkinder findet grundsätzlich montags bis freitags von 08.00 bis 16.30 Uhr/17.00 Uhr oder halbtags von 16.30 Uhr/17.00 Uhr statt.

(4) Sofern für mindestens 3 Kinder in Einrichtungen mit bis zu 35 Plätzen oder für mindestens 5 Kinder in Einrichtungen mit über 35 Plätzen ein Betreuungsbedarf außerhalb der Regelbetreuung besteht, können Früh- und Spätdienste (Sonderdienste) eingerichtet werden. Für die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist grundsätzlich eine Festanmeldung notwendig. Eine Änderung dieses Betreuungsumfanges ist grundsätzlich nur 2 x pro Kindergartenjahr möglich. Hiervon kann in besonderen Einzelfällen (Härtefällen) eine Ausnahme gemacht werden.

(5) Die Vergabe von Kindergartenplätzen, die von Kindern belegt sind, deren Erziehungsberechtigten bis zum 01.05. eines Jahres von der Flexibilisierung des Einschulungstermins nach § 64 Abs. 1 Satz 2 Nds. Schulgesetz Gebrauch machen können, erfolgt erst nach dem 01.05. eines Jahres.

Wird der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben, verbleibt das Kind bis zu seinem Schuleintritt in der Kindergartengruppe, welche es besucht, wenn die Erziehungsberechtigten keinen anderen Bedarf anmelden.

§ 3
Krankheit

Jede übertragbare Krankheit ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Genauere Informationen enthält ein Formblatt, das mit dem Aufnahmeantrag in den Kindertageseinrichtungen ausgegeben wird.

Wenn ein Kind aufgrund einer Erkrankung besonderer Hilfen bedarf, die in der Einrichtung trotz aller Anstrengungen nicht geleistet werden können, darf das Kind für die Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen.

§ 4
Mittagstisch

Sofern in den Einrichtungen ein Mittagstisch angeboten wird, ist eine pauschale Anzahl von Essen pro Woche in der Tagesstätte fest zu buchen. Eine Änderung ist grundsätzlich nur zweimal pro Kindergartenjahr möglich. In besonderen Einzelfällen (Härtefällen) kann eine Inanspruchnahme des Mittagstisches auch ohne vorherige Pauschalbuchung erfolgen.

§ 5
Abholen

Die Sorgeberechtigten oder von ihnen benannte Vertreter bringen die Kinder zur Einrichtung und holen sie dort wieder ab. Hierbei sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass die angemeldeten Zeiten pünktlich eingehalten werden. Sofern das Kind allein zur Einrichtung kommt oder die Einrichtung allein verlassen soll, tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung.

§ 6
Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten ab dem 1. des folgenden Monats über den Platz anderweitig verfügt werden, sofern nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Begründung nachgereicht wird und dieses Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

§ 7
Haftung

Für den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8
Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes vom Besuch der Tageseinrichtung für die Bereiche Krippe und Kindergarten hat mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für die letzten zwei Monate vor Beendigung des Kindergartenjahres kann das Kind nicht mehr abgemeldet werden. Hortkinder können die letzten 5 Monate vor Beendigung des Kindergartenjahres nicht mehr abgemeldet werden. Bei Fortzug aus Lilienthal gilt diese Regelung nicht.

§ 9
Außerordentliche Schließung

Bei einer Schließung der Kindertagesstätte von mindestens 6 oder mehr aufeinanderfolgenden Werktagen aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen sind die Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, dazu berechtigt, die Räumlichkeiten der Kita für eine privat organisierte Notbetreuung zu nutzen. Voraussetzung dazu ist die Zeichnung einer Haftungsausschlusserklärung und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die die von den Eltern und auch vom Kind eventuell verursachten Sach- und Personenschäden abdeckt.

§ 10
Kündigung durch die Gemeinde Lilienthal

Die Gemeinde Lilienthal kann das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn die Sorgeberechtigten ihren sich aus dieser Satzung ergebenen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 11
Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lilienthal, den 24.05.2018

Gemeinde Lilienthal

Tangermann
Bürgermeister